

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-416
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 28. April 2009 Geschäftszeichen:
I 55-1.40.23-36/08

Zulassungsnummer:
Z-40.23-326

Geltungsdauer bis:
30. Juni 2013

Antragsteller:
SIMONA AG, Kunststoffwerke
Teichweg 16, 55606 Kirn

Zulassungsgegenstand:

Formstücke aus Polypropylen (PP-H 100 und PP-R 80)



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen mit
22 Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 17. Juni 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Spritzgussverfahren hergestellte Formstücke gemäß Anlage 1, die aus Polypropylen PP-H 100 und PP-R 80 gefertigt werden.

(2) Die Formstücke dürfen als Teile von oberirdischen Rohrleitungen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten verwendet werden

(3) Flüssigkeiten nach Medienliste 40-1.2¹ erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Werkstoffes der Formstücke.

(4) Falls die die Formstücke in Rohrleitungen in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet verwendet werden sollen, sind die diesbezüglichen örtlichen Vorschriften zusätzlich zu den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einzuhalten.

(5) Die Formstücke in Rohrleitungen sind vor UV-Strahlung zu schützen.

(6) Die Formstücke fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, wenn sie in Rohrleitungen eingebaut werden, die nach den Vorschriften der Richtlinie 97/23/EG (Druckgeräte-Richtlinie)² die CE-Kennzeichnung tragen.

(7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG³

(8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Formstücke müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Es dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen auch die durch Handelsname und Hersteller genauer bezeichneten Formmassen, die in einer beim DIBt hinterlegten Werkstoffliste aufgeführt sind, verwendet werden.

(2) Die Verwendung von Regeneraten ist nicht zulässig. Die Verwendung von bis zu 15 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Formstücke anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial eines Formmassentyps des gleichen Herstellbetriebes ist zulässig, wenn die Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle (s. Anlage 3, Abschnitt 1) eingehalten werden.

¹ Medienliste 40-1.2, Stand Mai 2005, erhältlich beim DIBt
² in Deutschland umgesetzt mit der 14. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (14. GSGV)
³ WHG, 19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)



2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails, Abmessungen, die Zuordnung zum Durchmesser-Wanddicken-Verhältnis (SDR) und Nenndruckstufen sind für Formstücke, die für das Heizelementstumpf- und das Heizwendelschweißen ausgelegt sind, in den Anlagen 1.1 bis 1.11 und für Formstücke, die für das Heizelementmuffenschweißen ausgelegt sind, in den Anlagen 1.12 bis 1.16 aufgeführt.

2.2.3 Klassifizierung

Die Formstücke entsprechen den Rohrserien S 16 (SDR 33), S 12,5 (SDR 26), S 8,3 (SDR 17,6) und S 5 (SDR 11).

2.2.4 Formstücke

Die Formstücke müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.2.5 Funktionsfähigkeit, Standsicherheitsnachweis

Formstücke, die dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen, sind standsicher, wenn die zulässigen Betriebsdrücke nach Anlage 4, Abschnitt 2.1, eingehalten und sie unter Beachtung der DVS-Richtlinie 2210 Teil 1⁴ eingebaut werden.

2.2.6 Brandverhalten

Der Werkstoff Polypropylen (PP-H 100 bzw. PP-R 80) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1⁵). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen. Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1 einzuhalten.

(2) Die Formstücke dürfen nur im Werk Ringsheim/ Baden hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Formstücke müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Formstücke gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsdatum,
- Werkstoff (PP-H 100 oder PP-R 80),
- Nenndruck (PN),
- kennzeichnende Abmessungen.



⁴ DVS 2210-1:1997-04; Industrierohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen - Projektierung und Ausführung - Oberirdische Rohrsysteme
⁵ DIN 4102-1:1998-05, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formstücke mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohre nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Formstücke eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.
Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formstücke in zusammengefügt Rohrlösungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom beauftragten Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung, auf der Grundlage der Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4, erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 3, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Formstücke, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 3, Abschnitt 2 (2) regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.



(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Formstücke entsprechend Anlage 3, Abschnitt 2 (1), durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Formstücke nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtung in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage),
- Verringerung der Brandlast in der Anlage,
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m),
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder der Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230-1⁶.

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die Bedingungen für den Einbau der Formstücke in Rohrleitungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Da die Dichtheit gegen Tropfleckagen nicht nachgewiesen ist, sind die Formstücke mit Schweißverbindungen dem Rohrleitungstyp 2 und die mit Schraubverbindungen dem Rohrleitungstyp 4 nach Arbeitsblatt ATV DVWK-A 780 zuzuordnen.

(3) Es sind außerdem die Anforderungen gemäß Anlage 4 einzuhalten.

(4) Die Formstücke in Rohrleitungen sind gegen Beschädigung durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Beim Einbau der Formstücke in Rohrleitungen sind die Festlegungen der Anlage 4 einzuhalten.

(2) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit der Verlegung der Rohrleitungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG⁷ sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.



⁶ DIN 18230-1:1998-05; Baulicher Brandschutz im Industriebau - Teil 1: Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer
⁷ WHG, Wasserhaushaltsgesetz vom 19. August 2002

(3) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁸, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Formstücke in Rohrleitungen dürfen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen verwendet werden, die mit Flüssigkeiten gemäß Medienliste 40-1.2 des DIBt beaufschlagt sind.

(2) Formstücke in Rohrleitungen innerhalb von Auffangräumen dürfen auch zur Durchleitung anderer Flüssigkeiten als nach der unter Absatz (1) genannten Medienliste verwendet werden, wenn im Einzelfall, durch Gutachten eines vom DIBt vorgeschriebenen Sachverständigen⁹ nachgewiesen wird (z. B. nach Abschnitt 3.3.3 Zeitstandversuche nach BPG¹⁰), dass die beim statischen Nachweis zu berücksichtigenden Abminderungsfaktoren A_{2B} und A_{2I} nicht größer als 1,4 sind. Vom Nachweis durch Gutachten sind ausgeschlossen:

- | | |
|--|---|
| a) Flüssigkeiten mit Flammpunkten ≤ 100 °C | |
| b) Explosive Flüssigkeiten | (Klasse 1 nach GGVS ¹¹ /GGVE ¹²) |
| c) Selbstentzündliche Flüssigkeiten | (Klasse 4.2 nach GGVS/GGVE) |
| d) Flüssigkeiten, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden | (Klasse 4.3 nach GGVS/GGVE) |
| e) Organische Peroxyde | (Klasse 5.2 nach GGVS/GGVE) |
| f) Ansteckungsgefährliche und Ekel erregende Flüssigkeiten | (Klasse 6.2 nach GGVS/GGVE) |
| g) Radioaktive Flüssigkeiten | (Klasse 7 nach GGVS/GGVE) |
| h) Blausäure und Blausäurelösungen, Metallcarbonyle, Brom. | |

(3) Die Durchleitung von Flüssigkeiten, die nicht in der unter Absatz (1) genannten Medienliste aufgeführt sind und bei denen im Gutachten eines vom Deutschen Institut für Bautechnik vorgeschriebenen Sachverständigen⁹ ein Abminderungsfaktor A_{2B} oder A_{2I} größer 1,4 oder eine Festlegung der Gebrauchsdauer der Rohrleitungen/Rohrleitungsteile von < 25 Jahren bestimmt wird, ist von dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht abgedeckt. Eine Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist jedoch möglich. Ausgeschlossen davon sind die in Absatz (2) genannten Medien b) bis h).

(4) Bei Flüssigkeiten, für die wiederkehrende Prüfungen vorgesehen sind, müssen die Maßgaben unter Abschnitt 5.3 (Prüfungen), Absatz (2), beachtet werden.

5.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Formstücke folgende Unterlagen auszuhandigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Abdruck des ggf. benötigten Gutachtens nach Abschnitt 5.1.1 (2)

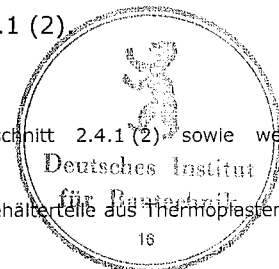
⁸ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Abschnitt 2.4.1 (2) sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

⁹ Informationen sind beim DIBt erhältlich

¹⁰ BPG, Dezember 1984; Bau- und Prüfgrundsätze für oberirdische Behälter und Behälterteile aus Thermoplasten des DIBt

¹¹ GGVS: Gefahrgutverordnung Straße

¹² GGVE: Gefahrgutverordnung Eisenbahn



5.1.5 Betrieb

(1) Vor dem Betrieb der Formstücke innerhalb einer Rohrleitung ist zu überprüfen, ob das Medium, mit dem die Rohrleitung beaufschlagt wird, dem zulässigen Medium entspricht.

(2) Die Betriebstemperatur der Flüssigkeiten darf die Betriebstemperatur, für die der Nachweis geführt wurde, nicht überschreiten (siehe Anlage 4). Hierbei dürfen kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K über die Betriebstemperatur außer Betracht bleiben.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der in Rohrleitungen eingebauten Formstücke nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Beim Instandhalten/Instandsetzen sind nur Formstücke zu verwenden, die dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und Fügeverfahren nach Anlage 4, Abschnitt 3, anzuwenden.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁸ zu klären.

(4) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Reinigen der Formstücke in Rohrleitungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat mindestens einmal wöchentlich die Formstücke als Teile einer Rohrleitung durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, sind diese zu beseitigen. Falls erforderlich, ist die Rohrleitung außer Betrieb zu nehmen.

(2) Bei der Durchleitung von Flüssigkeiten nach Abschnitt 5.1.1, bei denen wiederkehrende Prüfungen gefordert werden, sind die Prüfintervalle vor Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁸ festzulegen.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Eggert



Übersicht

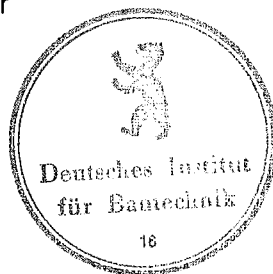
PP-H 100 / PP-R 80-Formstücke und Zubehörteile

Heizelementstumpfschweißen

- 1.1 Bögen 90°, Winkel 90° und 45°
- 1.2 T-Stücke
- 1.3 T-Stücke mit reduziertem Abgang
- 1.4 Reduktionen zentrisch
- 1.5 Reduktionen exzentrisch
- 1.6 Endkappen
- 1.7 Vorschweißbunde
- 1.8 Losflansche PP/Stahl
Profil-Losflansche PP/Stahl
Blindflansche PP/Stahl
- 1.9 Gewindemuffen/-stopfen
- 1.10 Gewintheadapter
- 1.11 Verschraubungen

Heizelementmuffenschweißen

- 1.12 Muffen, Winkel 90° und 45°
- 1.13 T-Stücke, Reduktionen
- 1.14 Bundbuchsen und Endkappen
- 1.15 Gewintheadapter
- 1.16 Verschraubung

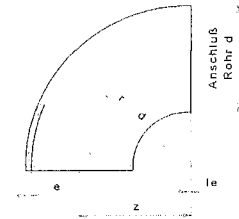


SIMONA

PP Formteile

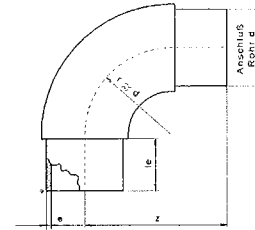
Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.23-326
vom 28. April 2009

PP Bögen 90°
 SDR 33 / SDR 17,6 / SDR 11
 mit kurzen Schweißenden, gespritzt
 für Stumpfschweißung



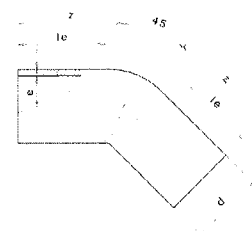
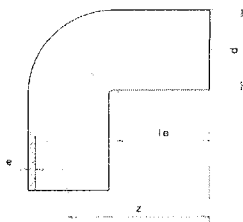
Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Bögen 90° gespritzt, $r = d$	SDR 33	110 – 400 mm	PP-H 100/ PP-R 80
	SDR 17,6	50 – 400 mm	PP-H 100/ PP-R 80
	SDR 11	20 – 400 mm	PP-H 100/ PP-R 80

PP Bögen 90°
 SDR 17,6 / SDR 11
 mit langen Schweißenden, gespritzt
 für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Bögen 90° gespritzt, $r = d$	SDR 17,6	63 – 225 mm	PP-H 100 PP-R 80
	SDR 11	63 – 225 mm	PP-H 100/ PP-R 80

PP Winkel 90°, 45°
 SDR 17,6 / SDR 11
 mit langen Schweißenden, gespritzt
 für IR-, Elektro- und Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Winkel 90° gespritzt	SDR 17,6	20 – 315 mm	PP-H 100/PP-R 80
	SDR 11	20 – 315 mm	PP-H 100/PP-R 80
Winkel 45° gespritzt	SDR 17,6	50 – 315 mm	PP-H 100 PP-R 80
	SDR 11	20 – 315 mm	PP-H 100/PP-R 80

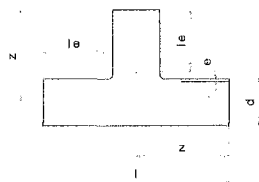
SIMONA

PP-H 100/PP-R 80 Formstücke

Bögen 90° kurz + lang,
 Winkel 90°, 45°

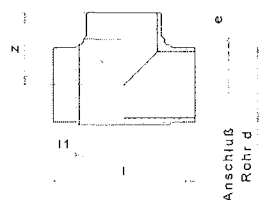
Anlage 1.1
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-40.23-326
 vom 28. April 2009

PP T-Stücke
 SDR 11
 mit langen Schweißenden, gespritzt
 für IR-, Elektro- und Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
T-Stücke gespritzt	SDR 11	20 – 315 mm	PP-H 100 PP-R 80

PP T-Stücke
 SDR 33 / SDR 17,6 / SDR 11
 mit kurzen Schweißenden, gespritzt
 für Stumpfschweißung

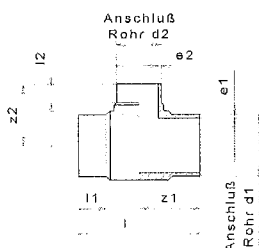


Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
T-Stücke gespritzt	SDR 33	110 – 400 mm	PP-H 100/PP-R 80
	SDR 17,6	50 – 400 mm	PP-H 100/PP-R 80
	SDR 11	20 – 400 mm	PP-H 100/PP-R 80



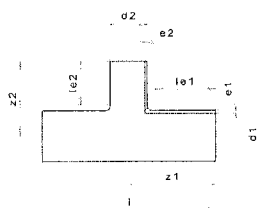
SIMONA	PP-H 100/PP-R 80 Formstücke T-Stücke lang + kurz	Anlage 1.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.23-326 vom 28. April 2009
---------------	---	---

PP T-Stücke reduziert
 SDR 17,6 / SDR 11
 mit kurzen Schweißenden, gespritzt
 für Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
T-Stücke reduziert gespritzt	SDR 17,6	90/32 – 250/160 mm	PP-H 100/PP-R 80
	SDR 11	90/32 – 250/160 mm	PP-H 100/PP-R 80

PP T-Stücke reduziert
 SDR 17,6 / SDR 11
 mit langen Schweißenden, gespritzt
 für IR-, Elektro- und Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
T-Stücke reduziert gespritzt	SDR 17,6	63/50 - 225/180 mm	PP-H 100/ PP-R 80
	SDR 11	63/50 – 225/180 mm	PP-H 100/ PP-R 80

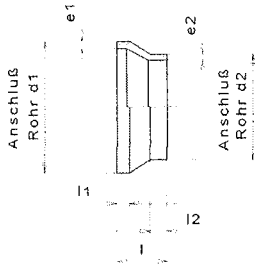


SIMONA

PP-H 100/PP-R 80 Formstücke
 T-Stücke reduziert

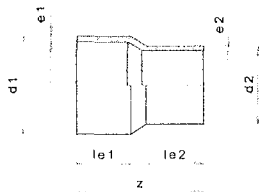
Anlage 1.3
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-40.23-326
 vom 28. April 2009

PP Reduktionen zentrisch
 SDR 17,6 / SDR 11
 mit kurzen Schweißenden, gespritzt
 für Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Reduktionen zentrisch gespritzt	SDR 17,6	63/50 – 315/280 mm	PP-H 100 / PP-R 80
	SDR 11	25/20 – 315/280 mm	PP-H 100 / PP-R 80

PP Reduktionen zentrisch
 SDR 17,6 / SDR 11
 mit langen Schweißenden, gespritzt
 für IR-, Elektro- und Stumpfschweißung



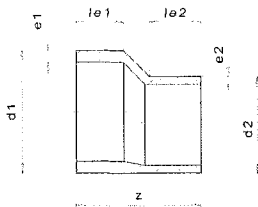
Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Reduktionen zentrisch gespritzt	SDR 17,6	75/50 – 315/280 mm	PP-H 100/PP-R 80
	SDR 11	25/20 – 315/280 mm	PP-H 100/ PP-R 80

SIMONA

PP-H 100/PP-R 80 Formstücke
 Reduktionen zentrisch

Anlage 1.4
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-40.23-326
 vom 28. April 2009

PP Reduktionen exzentrisch
 SDR 11
 mit langen Schweißenden, gespritzt
 für IR-, Elektro- und Stumpfschweißung

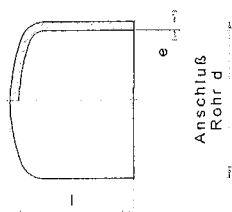


Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Reduktionen exzentrisch gespritzt	SDR 11	25/20 – 250/225 mm	PP-H 100/PP-R 80



SIMONA	PP-H 100/PP-R 80 Formstücke Reduktionen exzentrisch	Anlage 1.5 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.23-326 vom 28. April 2009
---------------	---	---

PP Endkappen
 SDR 17,6 / SDR 11
 mit langen Schweißenden, gespritzt
 für IR-, Elektro- und Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Endkappen gespritzt	SDR 17,6	50 - 400 mm	PP-H 100/ PP-R 80
	SDR 11	20 - 400 mm	PP-H 100/ PP-R 80

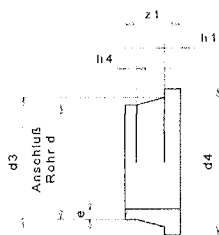


SIMONA

PP-H 100/PP-R 80
 Formstücke
 Endkappen lang

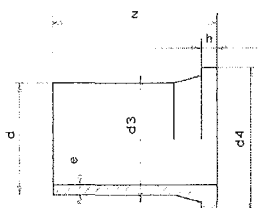
Anlage 1.6
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-40.23-326
 vom 28. April 2009

PP Vorschweißbunde
 SDR 33 / SDR 17,6 / SDR 11
 mit kurzen Schweißenden, gespritzt
 für Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Vorschweißbunde gespritzt	SDR 33	110 – 630 mm	PP-H 100/PP-R 80
	SDR 17,6	50 – 630 mm	PP-H 100/PP-R 80
	SDR 11	20 – 500 mm	PP-H 100/PP-R 80

PP Vorschweißbunde
 SDR 17,6 / SDR 11
 mit langen Schweißenden, gespritzt
 für IR-, Elektro- und Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Vorschweißbunde gespritzt	SDR 17,6	50 – 315 mm	PP-H 100/ PP-R 80
	SDR 11	20 – 315 mm	PP-H 100/PP-R 80

SIMONA

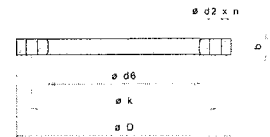
P-H 100/PP-R 80 Formstücke
 Vorschweißbunde kurz u. lang

Anlage 1.7
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-40.23-326
 vom 28. April 2009

PP Zubehörteile

Losflansche

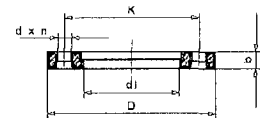
Werkstoff: Glasfaserverstärktes Polypropylen mit Stahleinlage
 Maße: DIN 16962 Teil 4



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Losflansche glasfaserverstärktes Polypropylen mit Stahleinlage, auch elektrisch leitfähig	DIN: gebohrt nach PN 10/16	20 – 180 mm	PP/Stahl
	DIN: gebohrt nach PN 10	200 – 500 mm	PP/Stahl
	ANSI: gebohrt nach 150 lbs	1/2" – 16"	PP/Stahl
	DIN: gebohrt nach PN 10/16	32 – 180 mm	PP-EL/Stahl
	DIN: gebohrt nach PN 10	200 – 500 mm	PP-EL/Stahl
	JIS gebohrt	20 – 225 mm	PP/Stahl

Profil-Losflansche

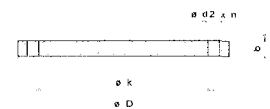
Werkstoff: Glasfaserverstärktes Polypropylen mit Stahleinlage
 Maße: DIN 16962 Teil 4



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Profil-Losflansche glasfaserverstärktes Polypropylen mit Stahleinlage	DIN: gebohrt nach PN 10/16	50 – 180 mm	PP/Stahl
	DIN: gebohrt nach PN 16	200 – 400 mm	PP/Stahl
	DIN: gebohrt nach PN 10	200 – 630 mm	PP/Stahl

Blindflansche

Werkstoff: Glasfaserverstärktes Polypropylen mit Stahleinlage
 Maße: DIN 16962 Teil 4



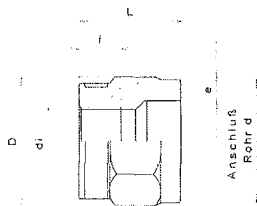
Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Blindflansche glasfaserverstärktes Polypropylen mit Stahleinlage	DIN: gebohrt nach PN 10/16	20 – 180 mm	PP/Stahl
	DIN: gebohrt nach PN 10	200 – 400 mm	PP/Stahl

SIMONA

PP Formstücke
 Losflansche, Profil-Losflansche
 Blindflansche

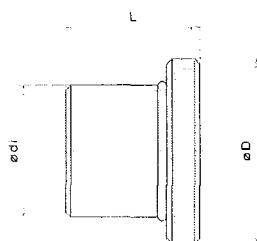
Anlage 1.8
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-40.23-326
 vom 28. April 2009

PP Gewindemuffen
 SDR 11
 gespritzt
 für Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Gewindemuffen gespritzt	SDR 11	32 – 75 mm (1/2" – 2 1/2")	PP-R 80/PP-H 100

PP Gewindestopfen
 gespritzt



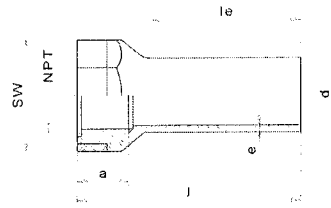
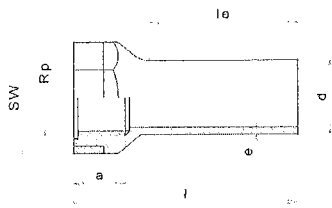
Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Gewindestopfen gespritzt		1/2" – 2 1/2"	PP-H 100/PP-R 80

SIMONA

PP-H 100/PP-R 80 Formstücke
 Gewindemuffen und -stopfen

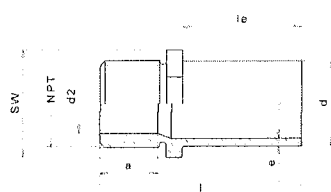
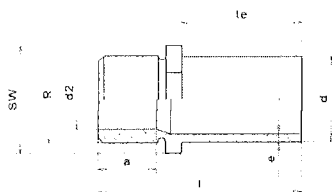
Anlage 1.9
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-40.23-326
 vom 28. April 2009

PP Adapter mit Innengewinde Rp und NPT
 SDR 11
 mit langen Schweißenden, gespritzt
 für IR-, Elektro- und Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Adapter mit Innengewinde Rp und NPT gespritzt	SDR 11	20 – 63 mm	PP-H 100/PP-R 80

PP Adapter mit Außengewinde R und NPT
 SDR 11
 mit langen Schweißenden, gespritzt
 für IR-, Elektro- und Stumpfschweißung



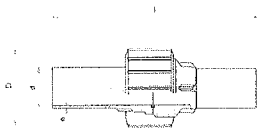
Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Adapter mit Außengewinde R und NPT gespritzt	SDR 11	20 – 63 mm	PP-H 100/PP-R 80

SIMONA

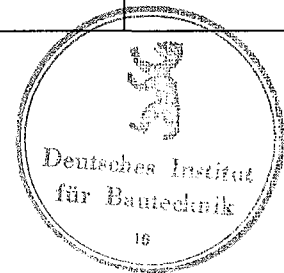
PP-H 100/PP-R 80
 Formstücke
 Adapter mit Innen- und
 Außengewinde Rp, R u. NPT

Anlage 1.10
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-40.23-326
 vom 28. April 2009

PP Verschraubungen
 SDR 11
 mit langen Schweißenden, gespritzt
 für IR-, Elektro- und Stumpfschweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Verschraubung gespritzt, mit Dichtring aus EPDM oder FPM	SDR 11	20 – 63 mm	PP-H 100/ PP-R 80

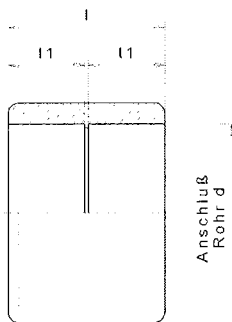


SIMONA	PP-H 100/PP-R 80 Formstücke Verschraubungen	Anlage 1.11 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.23-326 vom 28. April 2009
---------------	---	--

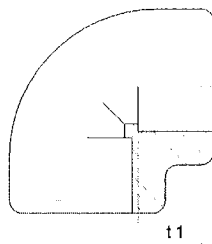
- A PP Muffen
PN 12,5, gespritzt
für Muffenschweißung
- B PP Winkel 90°
PN 12,5, gespritzt
für Muffenschweißung
- C PP Winkel 45°
PN 12,5, gespritzt
für Muffenschweißung

Maße:

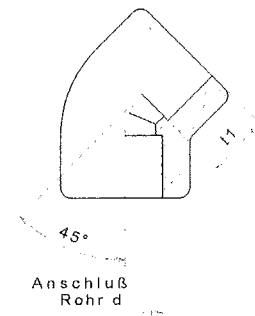
A Muffe



B Winkel 90°



C Winkel 45°



A

Formteil	Druckstufe	d	Werkstoffe
Muffen gespritzt	PN 12,5	16 – 110 mm	PP-H 100/PP-R 80

B / C

Formteil	Druckstufe	d	Werkstoffe
Winkel 90°, 45° gespritzt	PN 12,5	16 – 110 mm	PP-H 100/PP-R 80

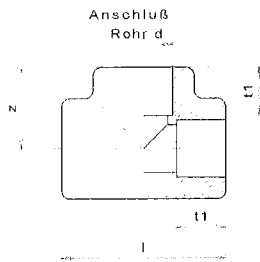


SIMONA

PP-H 100/PP-R 80 Formstücke
Muffen und Winkel 90° + 45°

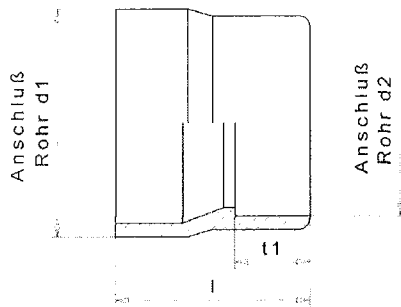
Anlage 1.12
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-40.23-326
vom 28. April 2009

T-Stücke
 PN 12,5, gespritzt
 für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	d	Werkstoffe
T-Stücke gespritzt	PN 12,5	16 – 110 mm	PP-H 100/PP-R 80

PP Reduktionen zentrisch
 PN 12,5, gespritzt
 für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	d	Werkstoffe
Reduktionen gespritzt	PN 12,5	20/16 – 110/90 mm	PP-H 100/PP-R 80

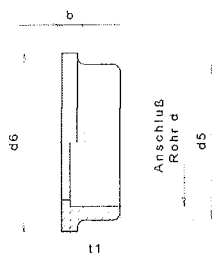
SIMONA

PP-H 100/PP-R 80 Formstücke
 T-Stücke +
 Reduktionen zentrisch (Mu)

Anlage 1.13
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-40.23-326
 vom 28. April 2009

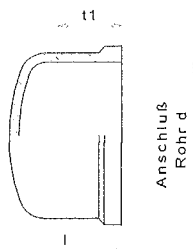
PP-Zubehörteile

Bundbuchsen für Losflansche
 PN 12,5, gespritzt
 für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	d	Werkstoffe
Bundbuchsen gespritzt	PN 12,5	16 – 110 mm	PP-H 100/ PP-R 80

Endkappen
 PN 12,5, gespritzt
 für Muffenschweißung



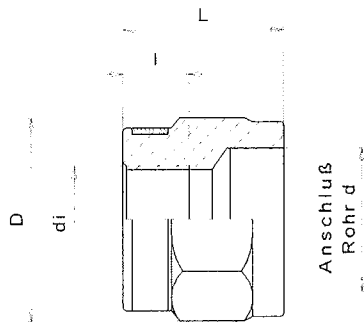
Formteil	Druckstufe	d	Werkstoffe
Endkappen gespritzt	PN 12,5	16 – 110 mm	PP-H 100/PP-R 80

SIMONA

PP-H 100/PP-R 80 Formstücke
 Bundbuchsen + Endkappen (Mu)

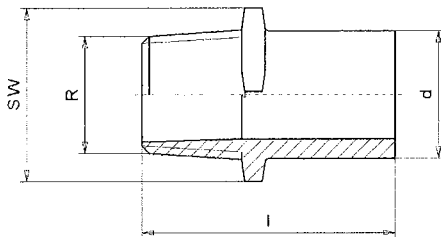
Anlage 1.14
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-40.23-326
 vom 28. April 2009

PP Adapter mit Innengewinde Rp
 gespritzt
 für Muffenschweißung



Formteil		d	Werkstoffe
Adapter mit Innengewinde Rp gespritzt		20 – 63 mm (1/2" – 2")	PP-H 100/PP-R 80

PP Adapter mit Außengewinde R
 gespritzt
 für Muffenschweißung



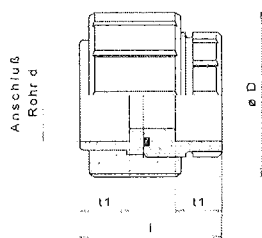
Formteil		d	Werkstoffe
Adapter mit Außengewinde R gespritzt		20 – 63 mm (1/2" – 2")	PP-H 100/PP-R 80

SIMONA

PP-H 100/PP-R 80 Formstücke
 Adapter mit Innen- und
 Außengewinde

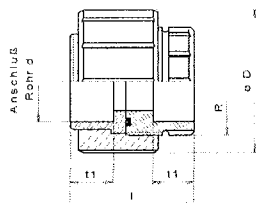
Anlage 1.15
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-40.23-326
 vom 28. April 2009

PP Verschraubungen
 PN 12,5, gespritzt
 für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	d	Werkstoffe
Verschraubungen gespritzt, mit Dichtring aus EPDM, NBR oder FPM	PN 12,5	16 – 63 mm	PP-H 100/ PP-R 80

PP Verschraubungen mit zylindrischem
 Rohrgewinde R
 PN 12,5, gespritzt
 für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	d	Werkstoffe
Verschraubungen, mit zylindrischem Rohrgewinde R gespritzt, mit Dichtring aus EPDM oder FPM	PN 12,5	20 – 63 mm	PP-H 100/ PP-R 80

SIMONA

PP-H 100/PP-R 80 Formstücke
 Verschraubungen

Anlage 1.16
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-40.23-326
 vom 28. April 2009

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Anforderung an die Herstellung

Bei der Herstellung der Formstücke muss eine reproduzierbare, gleichmäßige Güte gewährleistet sein.

Bei Änderung der Fertigungsanlage ist die Zertifizierungsstelle zu informieren, die über die weitere Vorgehensweise (Einschaltung des DIBt, Sonderprüfungen) entscheidet.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Formstücke zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

Die Formstücke sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

2.2.3 Auf- und Abladen

Schlagartige Beanspruchungen sind zu vermeiden.

2.2.4 Beförderung

Die Rohre sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.
Durch die Art der Befestigung dürfen die Formstücke nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Bei der Lagerung ist darauf zu achten, dass keine bleibenden Verformungen oder Beschädigungen eintreten.

Die Formstücke sind vor direkter UV-Strahlung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Durch Transport oder Lagerung beschädigte Formstücke sind von der weiteren Verwendung auszusondern, dies gilt auch für Formstücke mit durch den Transport hervorgerufenen Riefen.

Im Zweifelsfalle ist bei Schäden, die durch den Transport oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind, nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹ zu verfahren.



¹ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

Ü b e r e i n s t i m m u n g s n a c h w e i s

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

An der Formmasse sind die in der nachfolgenden Tabelle 1 genannten Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Ausgangsmaterialien anhand vorhandener Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) oder von Abnahmeprüfzeugnissen 3.1 nach DIN EN 10204² vom Hersteller der Ausgangsmaterialien nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in Abschnitt 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN 10204. Die Prüfergebnisse der Werkstoffprüfungen am Formstoff sind aufzuzeichnen.

1.2 Formstücke

An den Formstücken sind die in der nachfolgenden Tabelle 1 genannten Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren.

Bei der Ermittlung der Werte für den Schmelzindex ist jeweils der Mittelwert aus drei Einzelmessungen zu bilden.

Bei den Prüfungen ist die DIN ISO 2859-1³ Einfach-Stichprobenanweisungen Tabelle I

- a) für normale Prüfung: S-2 und AQL 40
- b) für Nachprüfungen: S-3 und $AQL \leq 40$

anzuwenden.

Die zu prüfenden Formstücke sind so auszuwählen, dass im Überwachungszeitraum jede gefertigte Bauart jedes Durchmessers und Nenndruckes geprüft wird.

2 Fremdüberwachung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes müssen durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmende Formstücke geprüft werden (Erstprüfung). Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 3 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen. Darüber hinaus hat der Hersteller Gutachten gemäß Abschnitt 5.1.1 (2) der Besonderen Bestimmungen aufzubewahren und dem DIBt und der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.



² DIN EN 10204, Ausgabe:2005-01, Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

³ DIN ISO 2859-1:2004-01, Annahmestichprobenprüfung anhand der Anzahl fehlerhafter Einheiten oder Fehler (Attributprüfung) - Teil 1: Nach der annehmbaren Qualitätsgrenzlage (AQL) geordnete Stichprobenpläne für die Prüfung einer Serie von Losen (ISO 2859-1:1999 einschließlich Technisches Korrigendum 1:2001)

Tabelle 1: Werkseigene Produktionskontrolle für Formstücke aus PP-H 100 u. PP-R 80

Eigenschaft	Prüfvorschriften	Anforderung	Häufigkeit
Formmasse: Handelsname, Typenbezeichnung, Bezeichnung nach DIN EN ISO 1873-1 ⁵ Dichte; Schmelzindex	Entsprechend der allgemeinen bauauf- sichtlichen Zulassung der Formmasse bzw. der Werkstoffliste zu dieser a.b. Zulassung DIN EN ISO 1133 ⁶ ; (Kennwerte siehe WL DIN EN ISO 1183-1 ⁷ bzw. a.b.Z. d. FM) DIN EN ISO 1133, MFR 190/5 in g/10	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 ⁴ bzw. Ü-Zeichen	jede Anlieferung
Formstoff (Formstücke): Schmelzindex	DIN 16962-5; EN ISO 15494, Anhang C, Tabelle C.2	max. MFR=MFR 190/5 _(a) + 15 % keine Blasen, Risse oder Abblätterungen; Abnahmeprüfzeugnis 3.1, jede Anlieferung	mindestens 1x pro Woche und Ø je Extruder und bei Werkstoffwechsel; mind. 1 x jährlich je Werkstofftyp
Veränderung nach Wärmebehandlung; Thermische Stabilität, OIT, (Oxidations- Induktionszeit)	DIN EN ISO 2505 ⁹ , / EN ISO 15494, C.16	≤ 2%; keine Blasen oder Risse	mind. 1 x pro Woche u. Ø je Extruder, dann nach DIN ISO 2859-1 ¹⁰
Längsschrumpf	DIN 8078, Abschn. 5.2; DIN 16962-5, Abschn. 5.2; DIN EN ISO 15494, Abschnitt 6.1	glatte Oberflächen, keine Riefen oder ein- gefallene Stellen, geringfügige Welligkeit ist zulässig, soweit keine Nennwanddicke unterschritten wird	alle 2 Stunden
Oberflächenbeschaffenheit	gemäß Anlage 1 ff in Verbindung mit DIN 8077 ¹¹ / EN ISO 15494	Einhaltung der Abmessungen und Toleranz	alle 2 Stunden, sofern keine kontinu- ierlich messenden Geräte verwendet
Abmessungen	Abschnitt 2.3.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung	Einhaltung der festgelegten Kennzeichnung	nach jedem Anfahren der Maschine, mind. 1 x tägl. (DIN ISO 2859-1) s. b)
Kennzeichnung	DIN EN ISO 15494 ¹² Anhang C, Tabelle C.13	≥ 1 h, 20°C, PP-H= 21,0 N/mm ² ; PP-B / PP-R=16,0 N/mm ² ; ≥ 1000 h, 95°C, PE-H= 3,5 N/mm ² ; PP-B=2,6; PP-R= 3,5 N/mm ²	mind. 1 x pro Woche sowie nach jedem Anfahren s. a) 3 verschiedene Bauformen je Ø und Jahr, je 3 Stück
Zeitstand-Innendruckversuch		Tabelle C.18	
Gebrauchstauglichkeit des Rohrsystems - bei Schweißverbindungen - bei mechanischen Verbindungen	DIN EN ISO 15494, Anhang C		3 verschiedene Durchmesser je Rohrreihe und Jahr, je 3 Stück s. a)

Index (a) = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse); **a)** Die zu prüfenden Rohre sind so auszuwählen, dass im Überwachungszeitraum jeder gefertigte Durchmesser jeder Rohrreihe geprüft wird; **b)** Von jeder an diesem Tag gefertigten Rohrreihe ist jeder Durchmesser zu prüfen; WL= Werkstoffliste



⁴ DIN EN 10204:2005-01, Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

⁵ DIN EN ISO 1873-1:1995-12, Kunststoffe - Polypropylen (PP)-Formmassen, Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1873-1:1995); Deutsche Fassung EN ISO 1873-1:1995

⁶ DIN EN ISO 1133:2000-02, Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:1997); Deutsche Fassung EN ISO 1133:1999

⁷ DIN EN ISO 1183-1:2004-5; Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsver-
fahren (ISO 1183-1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 1183-1:2004

⁸ DIN 16962-5:2000-4, Rohrverbindungen und Formstücke für Druckrohrleitungen aus Polypropylen (PP), PP-H 100, PP-B 80 und PP-R 80 - Teil 5: Allgemeine Qualitätsanforderungen, Prüfung (für Verhalten
nach Wärmebehandlung gilt Ausgabe Oktober 1989)

⁹ DIN EN ISO 2505:2005-08, Rohre aus Thermoplasten - Längsschrumpf - Prüfverfahren und Kennwerte (ISO 2505:2005); Deutsche Fassung EN ISO 2505:2005

¹⁰ (Entwurf) DIN ISO 2859-1:2003-01; Annahmestichprobenprüfung anhand der Anzahl fehlerhafter Einheiten oder Fehler (Attributprüfung) - Teil 1: Nach der annehmbaren Qualitätsgrenzlage (AQL)
geordnete Stichprobenpläne für die Prüfung einer Serie von Losen (ISO 2859-1:1999 einschließlich Technisches Korrigendum 1:2001)

¹¹ DIN 8077:1999-07; Rohre aus Polypropylen (PP) PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße

¹² DIN EN ISO 15494:2003-10, Kunststoff-Rohrleitungssysteme für industrielle Anwendungen - Polybuten (PB), Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP) - Anforderungen an Rohrleitungsteile und das
Rohrleitungssystem; Metrische Reihen (ISO 15494:2003); Deutsche Fassung EN ISO 15494:2003

Planung, Verarbeitung und Verlegung

1 Allgemeines

Für die Planung, Verarbeitung und Verlegung von Rohrleitungen sind sinngemäß die im Anhang 1 zu den Bau- und Prüfgrundsätzen für Rohrleitungsteile für oberirdisch verlegte Rohrleitungen aus Thermoplasten festgelegten Bestimmungen sowie die DIN 16928¹³, die Richtlinien DVS 2207-11¹⁴ und DVS 2210-1¹⁵ maßgebend.

2 Planung der Rohrleitung aus Formstücken PP-H, PP-R

2.1 Zulässiger Betriebsdruck

Die zulässigen Betriebsüberdrücke (zul. p_i) ergeben sich aus den Innendrücken p_i gemäß Tabellen 2 und 3 nach folgender Formel:

$$\text{zul. } p_i = \frac{p_i}{A_2 \times A_4} \times f_s \quad [\text{bar}] \quad \text{mit}$$

A_2 – Abminderungsfaktor zur Berücksichtigung des Einflusses des Betriebsmediums (nach Medienliste 40-1.3 des DIBt),

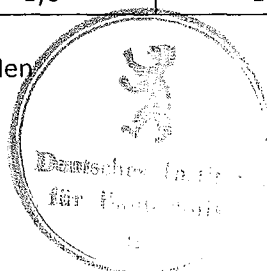
A_4 – Abminderungsfaktor zur Berücksichtigung des Einflusses der werkstoffspezifischen Zähigkeit (nach DVS-2205 Teil 1, Tabelle 2),

f_s – Schweißfaktor (Langzeit-Schweißfaktor nach DVS-2205-1, Tabelle 3)

Tabelle 2 Innendrucke p_i für **PP-H** (Sicherheitsbeiwert $S=2,0$ ist berücksichtigt)

Betriebs- temp. °C	δ_{LCL} (25a) N/mm ²	Innendrucke p_i [bar] * Rohrserie/SDR			
		S 16/ SDR 33	S 12,5/ SDR 26	S 8,3/ SDR 17,6	S 5/ SDR 11
20	10,4	3,3	4,2	6,3	10,4
30	8,8	2,8	3,5	5,3	8,8
40	7,4	2,3	3,0	4,5	7,4
50	6,1	1,9	2,4	3,7	6,1
60	5,0	1,6	2,0	3,0	5,0
70	3,6	1,1	1,4	2,2	3,6
80	2,4	0,8	1,0	1,4	2,4

* Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden



¹³ DIN 16928:1979-04, Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen; Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile, Verlegung; Allgemeine Richtlinien

¹⁴ Richtlinie DVS 2207-11:2008-03, Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Heizelementschweißen von Rohren; Rohrleitungsteilen und Tafeln aus PP

¹⁵ Richtlinie DVS 2210-1:2003-04, Industrierohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen- Projektierung und Ausführung - Oberirdische Rohrsysteme

Tabelle 3: Innendrucke p_i für **PP-R** (Sicherheitsbeiwert $S=2,0$ ist berücksichtigt)

Betriebs- temp. °C	δ_{LCL} (25a) N/mm ²	Innendrucke p_i [bar] * Rohrserie/SDR			
		S 16/ SDR 33	S 12,5/ SDR 26	S 8,3/ SDR 17,6	S 5/ SDR 11
20	10,0	3,1	4,0	6,0	10,0
30	8,4	2,6	3,4	5,1	8,4
40	7,1	2,2	2,8	4,3	7,1
50	6,0	1,9	2,4	3,6	6,0
60	5,0	1,6	2,0	3,0	5,0
70	3,8	1,2	1,5	2,3	3,6
80	2,5	0,8	1,0	1,5	2,4

* Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden

3 Verarbeitung und Verlegung

(1) Die Formstücke in Rohrleitungen sind so zu montieren, dass Zwang vermieden wird.

(2) Die Verbindung von Formstücken mit Rohren oder mit anderen Rohrleitungsteilen entsprechend Abschnitt 3 (4) dieser Anlage erfolgt durch Heizelementstumpf-, Heizelementmuffen- oder Elektromuffenschweißung. Dabei sind die jeweils gültigen Normen bzw. DVS-Richtlinien zu beachten.

(3) Schweißverbindungen dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die hierfür eine gültige Bescheinigung nach DVS 2212¹⁶ besitzen.

(4) Nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelte Rohrleitungsteile (z. B. Rohre, Armaturen und Dichtmittel) dürfen für eine Rohrleitung mit den oben genannten Formstücken nur verwendet werden, wenn:

- eine Zulassung für den gleichen Anwendungsfall vorliegt,
- die Abmessungen zu denen der Formstücke passen,
- Verbindungen hergestellt werden können, die bei den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen auf Dauer beständig und dicht sind.



¹⁶

Richtlinie DVS 2212-1:1994-10, Prüfung von Kunststoffschweißern; Prüfgruppe 1
Richtlinie DVS 2212-2:1992-05, Prüfung von Kunststoffschweißern; Prüfgruppe 2